

# **SATZUNG**

## **für das Jugendamt der Kreisstadt Siegburg**

### **vom 17.5.2004**

- I. Änderung vom 2.10.2014
- II. Änderung vom 29.9.2016
- III. Änderung vom 19.2.2021

Aufgrund der §§ 69 ff des Achten Sozialgesetzbuches Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG NW – in der Fassung vom 12. Dezember 1990 (GV.NW 1990 S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV.NRW. S. 336) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV.NW. S. 878) hat der Rat der Kreisstadt Siegburg am 18. März 2004 folgende Satzung für das Jugendamt der Kreisstadt Siegburg beschlossen:

#### **I. Das Jugendamt**

##### **§ 1** **Aufbau**

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

##### **§ 2** **Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Kreisstadt Siegburg zuständig.

##### **§ 3** **Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten für Kinder, Jugendliche und junge Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung der Organisationsstruktur zu achten. Darüber hinaus soll die freie Jugendhilfe gefördert und die verschiedenen Formen der Selbsthilfe gestärkt werden.
- (3) Das Jugendamt soll darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche aufeinander abgestimmt werden, um den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und Familien Rechnung zu tragen.

## II. Der Jugendhilfeausschuss

### § 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 SGB VIII (Mitglieder des Rates der Stadt Siegburg oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Rat der Kreisstadt Siegburg gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung (GO) sowie der Geschäftsordnung des Rates.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
  - a) der Bürgermeister oder ein/eine von ihm/ihr bestellte Vertreterin/Vertreter;
  - b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren/dessen Vertretung;
  - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichtes Bonn bestellt wird;
  - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Agentur für Arbeit, die der von dem Direktor der Agentur für Arbeit, Bonn, bestellt wird;
  - e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung in Köln bestellt wird;
  - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises bestellt wird;
  - g) je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaften bestellt werden;
  - h) eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates, die/der durch den Integrationsrat gewählt wird;
  - i) eine Vertreterin/einen Vertreter des Jugendamtselternbeirates, der von dem jeweils amtierenden Jugendamtselternbeirat entsandt wird.

Für die Mitglieder c) bis i) ist je ein/e persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

Der Rat kann darüber hinaus weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG-KJHG), die nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt werden, als beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss berufen. Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen ist zu achten.

- (4) Der Jugendhilfeausschuss ist berechtigt, im Einzelfall weitere Personen beratend hinzu zu ziehen.

## **§ 5 Vorsitz**

Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den dem Ausschuss angehörenden Mitgliedern des Rates gewählt.

## **§ 6 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses:**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über alle Angelegenheiten der Jugendhilfe, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (2) Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht in Angelegenheiten der Jugendhilfe an den Rat Anträge zu stellen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) die Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie die Behandlung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  - b) die Jugendhilfeplanung,
  - c) die Förderung der freien Jugendhilfe,
  - d) die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
    - 1) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
    - 2) die Festsetzung der Leistung oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
  - e) die Entscheidung über
    - 1) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
    - 2) die Erstellung eines Kindergartenbedarfsplans (gemäß § 4 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – KiBiz), die angebotenen Gruppenformen und Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen bis jährlich zum 15.03. (§ 33 KiBiz),
    - 3) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
    - 4) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.
  - f) Die Vorberatung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe,
  - g) die Anhörung vor der Berufung des Leiters/der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes.

## **§ 7 Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihre Stellvertreter/in.

### **III. Die Verwaltung des Jugendamtes**

#### **§ 8 Eingliederung**

Die Verwaltung des Jugendamtes (mit seinen Einrichtungen) ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

#### **§ 9 Verfahren**

- (1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse gilt, sowie bundes- und landesrechtlich nichts anderes bestimmt, die Geschäftsordnung des Rates.
- (2) Soweit nicht dem Wohl der Allgemeinheit berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzwürdiger Gruppen entgegenstehen, sind die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses öffentlich.

### **IV. Schlussbestimmung**

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Die III. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Kreisstadt Siegburg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Siegburg, 19.2.2021  
Stefan Rosemann  
Bürgermeister